



Dieses Dokument ist im Rahmen einer Simulation bei Model United Nations Schleswig-Holstein 2021 entstanden und spiegelt weder die Meinung der Teilnehmenden noch die der Veranstalter*innen oder des Vereins wider. Es ist kein Dokument der Vereinten Nationen.

ORGAN: Sicherheitsrat
THEMA: Überprüfung der MINUSCA
VERFASSER: Vereinigtes Königreich

DER SICHERHEITSRAT,

unter Hinweis auf seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolution 2149 (2014) zur Entsendung der MINUSCA, die Resolution 2552 (2020) bezüglich der Verlängerung des Mandats, die Resolution 2536 (2020) bezüglich der Sanktionen gegen die Zentralafrikanische Republik sowie die Resolution 2272 (2016) zur Prävention sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch bei Friedensmissionen der Vereinten Nationen,

feststellend, dass das Mandat der MINUSCA einer dringenden Überarbeitung bedarf,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Zentralafrikanischen Republik und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, und anerkennend, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,

unter Begrüßung der Unterzeichnung des Politischen Abkommens über Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik („Friedensabkommen“) am 6. Februar 2019 in Bangui durch die Behörden des Landes und 14 bewaffnete Gruppen im Anschluss an die Friedensgespräche, die in Khartum im Rahmen der Afrikanischen Initiative für Frieden und Aussöhnung in der Zentralafrikanischen Republik und unter der Ägide der Afrikanischen Union stattfanden,



MODEL UNITED NATIONS SCHLESWIG-HOLSTEIN

mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die anhaltend instabile Sicherheitslage und die zunehmende humanitäre Krise, derzeit zusätzlich verstärkt durch die COVID-19-Pandemie, in der Zentralafrikanischen Republik,

unter entschiedenster Verurteilung der Verstöße gegen das Friedensabkommen und der von bewaffneten Gruppen und anderen Milizen im gesamten Land verübten Gewalt, darunter Gewalt, die während des Wahlprozesses Ende 2020 verübt wurde und zehntausende Menschen zur Flucht zwang, Hass und Gewalt, die ethnisch und religiös motiviert sind, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich Rechtsverletzungen an Kindern und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in Konflikten, sowie Gewalt gegen bestimmten Volksgruppen angehörende Zivilpersonen, die zu Todesopfern und Verletzten sowie zu Vertreibung geführt haben,

tief beunruhigt über die vermehrt schockierenden Berichte über inakzeptable Rechtsverstöße wie sexueller Missbrauch und weitere Kriegsverbrechen durch Soldat*innen der UN-Friedenstruppen,

unter entschiedenster Verurteilung der verstärkten Angriffe auf humanitäres Personal, unter Betonung der aktuellen humanitären Bedürfnisse der Zivilpersonen, denen Gewalt droht, sowie der bestürzenden Lage der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge,

betonend, dass es dringend und zwingend notwendig ist, die Straflosigkeit in der Zentralafrikanischen Republik zu beenden und diejenigen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe begangen haben, vor Gericht zu stellen,

bedauernd, dass die MINUSCA den Schutz der Zivilbevölkerung nur in der Hauptstadt Bangui, jedoch kaum darüber hinaus, verbessern konnte,

betonend, dass jede dauerhafte Lösung der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich des politischen Prozesses, in der Eigenverantwortung der Zentralafrikanischen Republik liegt,

unter Hinweis darauf, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür tragen, alle Bevölkerungsgruppen in der Zentralafrikanischen Republik insbesondere vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, wie wichtig die Wiederherstellung der staatlichen Autorität in allen Teilen des Landes ist, *entschlossen*, den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen in der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen,

betonend, dass nur alle Seiten einschließende, freie, faire, transparente, glaubhafte, friedliche und fristgemäße Wahlen, die nicht durch Informationsmanipulation wie Desinformation und Gewalt gestört werden, der Zentralafrikanischen Republik dauerhafte Stabilität bringen



können, ferner betonend, wie wichtig die volle, gleichberechtigte und produktive Teilhabe der Frauen, die Teilhabe der Jugend sowie die Förderung der Teilnahme von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen im Einklang mit der Verfassung der Zentralafrikanischen Republik ist,

feststellend, dass die Situation in der Zentralafrikanischen Republik weiterhin eine Bedrohung für den Weltfrieden und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der MINUSCA bis zum 7.3.2022 zu verlängern, um nach diesem Jahr die Situation neu einzuschätzen und auf sie zu reagieren, sowie das Mandat im Rahmen dieser Resolution zu erweitern;
2. *beschließt*, das Mandat der MINUSCA zu erweitern, was
 - i. die Benutzung von schweren Waffensystemen durch Soldat*innen der UN-Friedensmission,
 - ii. die Lieferung von Infanterie-Waffen, wozu Panzerabwehr-Systeme, sowie einfache Infanterie-Gewehre und Pistolen, für die Soldaten der FACA gehören,
 - iii. die Entsendung von militärischen Ausbildern und Offizieren an die FACA einschließt;
3. *beschließt* die Einrichtung eines UN-Tribunals, welches die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Soldatinnen der UN-Friedensmissionen und UN-Personal im Rahmen der MINUSCA rechtlich verfolgt, wobei die persönliche und funktionale Immunität der Soldatinnen der UN-Friedensmissionen und des UN-Personals aufgehoben wird und fordert unter Androhung des Ausschlusses von der UN-Friedensmission bei Verweigerung die rückwirkende Aufhebung der persönlichen und funktionalen Immunität der Soldatinnen der UN-Friedensmissionen und des UN-Personals und die Überweisung von Soldatinnen und Personal, das gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte verstoßen hat, an das UN-Tribunal durch die Entsenderstaaten;
4. *erklärt*, dass die MINUSCA zusätzliche finanzielle, militärische, personelle und humanitäre Ressourcen erhalten muss, um künftig landesweit, das heißt über die Hauptstadtregion hinaus, aktiv werden sowie die Zivilbevölkerung und die vorhandene Infrastruktur verteidigen zu können;
5. *betont*, dass die Verbesserung der Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik und die Restauration der staatlichen Autorität die primären Aufgaben des Mandats der MINUSCA darstellen;
6. *erklärt*, dass Gewalt vonseiten der UN-Friedensmissionen zur Herstellung einer sicheren Umgebung als äußerstes Mittel erlaubt ist;



7. *entschließt sich*, die zur Stabilisierung der Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik notwendigen Maßnahmen, darunter eine Ausweitung der UN-Truppenkontingente, schärfere Sanktionen unter anderem gegen bestimmte Einzelpersonen und ein ausnahmsloses Verbot von Waffenlieferungen, zu realisieren;
8. *fordert*, dass alle inländischen Akteure, sowohl die Regierung als auch die Oppositionsgruppen, in einen konstruktiven Dialog über die Zukunft des Landes eintreten;
9. *bekräftigt*, dass die zentralafrikanischen Streitkräfte FACA stärker von der MINUSCA unterstützt und kontrolliert werden sollten, damit diese schrittweise in die Rolle hineinwachsen, den Frieden im Land eigenverantwortlich zu sichern;
10. *betont*, dass die FACA im Zuge der landesweiten Ausdehnung der UN-Mission zuerst in der Hauptstadtregion mehr Aufgaben übernehmen und hier die UN entlasten sollte, während sie, sofern sich sie sich hier bewährt, anschließend landesweit mehr Verantwortung übernehmen sollte;
11. *fordert* die Behörden der ZAR eindringlich auf, alle Seiten einschließende, freie, faire, transparente, glaubhafte, friedliche und fristgerechte Präsidentschafts-, Parlaments- und Kommunalwahlen zu gewährleisten, sichere Bedingungen zum Ausführen der Wahlen im Einklang mit der Verfassung der ZAR und den Entscheidungen des Verfassungsgerichts der ZAR zu gewährleisten, einschließlich der vollen, gleichberechtigten und produktiven Teilhabe der Frauen als Wählerinnen und Kandidatinnen, *befürwortet* die Beteiligung der Jugend, fordert alle Parteien auf, die Aufstachelung von Hass und Gewalt zu unterlassen und sich am Dialog zu beteiligen, *fordert* ferner die Behörden der ZAR auf, sichere Bedingungen für die Abhaltung der Wahlen und den unbeschränkten Zugang zu den Wahllokalen zu gewährleisten, unter anderem in Zusammenarbeit mit der MINUSCA;
12. *beauftragt* die Hauptabteilung Friedenseinsätze mit der Überarbeitung ihrer Planung und fordert eine effizientere Organisation vor Ort mit klaren Entscheidungsprozessen, funktionierenden Befehlsketten und mehr Disziplin sowie die Einrichtung eines neuen Führungsstabes, der in die spezifischen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen zu unterweisen ist;
13. *beauftragt* ein Auswahlunterstützungs- und Beurteilungsteam (SAAT) der Hauptabteilung Friedenseinsätze sicherzustellen, dass nur geeignetes UN-Personal eingesetzt wird und weitere Menschenrechtsverletzungen unterbleiben beziehungsweise streng geahndet werden;
14. *betont*, dass die MINUSCA enger in ein Netzwerk aus Kooperationspartnern und UN-Behörden einzubinden ist, damit sie bei Bedarf schnell und unkompliziert auf Unterstützungsleistungen, wie beispielsweise nachrichtendienstliche Leistungen, Ausrüstung, medizinisches Material und Nahrungsmittel, zurückgreifen kann;



MODEL UNITED NATIONS SCHLESWIG-HOLSTEIN

15. *verlangt*, dass Angriffe auf Zivilpersonen, humanitäres und friedenssicherndes Personal von allen Seiten unverzüglich eingestellt werden müssen und von allen UN-Mitgliedsstaaten zu verurteilen ist;
16. *fordert* ein Festhalten an den Sanktionen gemäß Resolution 2488 (2019);
17. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.